



Föritz

Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2013	Ausgegeben zu Föritz, den 28. November 2013	Nr. 11	Seite
12.11.2013	Haus- und Benutzerordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg		1
AMTLICHER TEIL			4
BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz			4
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 39. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 22.10.2013			4
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 22.10.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse			4
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 38. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 08.10.2013.....			5
Beschluss über die Streckung von Kommunaldarlehen der Gemeinde Föritz bei der VR-Bank Coburg eG.....			5
Beschluss über die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Sonneberger Unterland“, bestehend aus den Gemeinden Föritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz zur Entwicklung einer interkommunalen Zusammenarbeit			5
Beschluss über den Antrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie nach der Thüringer Richtlinie			5
zur Förderung der Regionalentwicklung.....			5
Beschluss über überplanmäßige Ausgaben.....			6
BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Föritz			6
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 49. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.10.2013			6
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 01.10.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse.....			6
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 48. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.09.2013			6
AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG			7
Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse			7
AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG			8
Öffentliche Bekanntmachung			8

<p align="center">Bekanntmachung Haus- und Benutzerordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg vom 12.11.2013</p>
--

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.10.2013 die folgende Haus- und Benutzungsordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Haus- und Benutzungsordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg vom 12.11.2013

1. Bereitstellung

1.1. Die Gemeinde Föritz stellt das Vereins- und Bürgerhaus „Roter Ochse“ in Mupperg als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeiner Benutzung zur Verfügung und betreibt dieses.

1.2. Für die allgemeine Nutzung stehen zur Verfügung

Im Obergeschoss:

Saal, Theke, Bar, Küche 1

Im Erdgeschoss:

Toiletten, Versammlungsraum, Küche 2

Die Feuerwehrdiensträume stehen ausschließlich der FFW Mupperg zur Verfügung.

1.3. Eigentümer ist die Gemeinde Föritz. Sie wird durch den Bürgermeister und seine/n Beauftragte/n vertreten. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder ein durch den Bürgermeister Beauftragter aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung sowie auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit beziehen, ist Folge zu leisten. Dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten ist jederzeit kostenloser Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

2. Nutzungsrecht

2.1. Jede/r volljährige Einwohner/in der Gemeinde Föritz, jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Föritz kann zur Benutzung der unter Punkt 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt werden.

2.2. Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung gestellt werden.

2.3. Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.

2.4. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen die,

- nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume und Einrichtungen zu gefährden,
- geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen,
- unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen,
- das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigen können.

3. Nutzungsvertrag

3.1. Jede Nutzung der unter Punkt 1.2 genannten Einrichtungen, die der allgemeinen Nutzung unterliegen, bedarf der Erlaubnis. Die Nutzung der Einrichtungen des Erdgeschosses durch die FFW Mupperg zur Absicherung des Dienstbetriebes wird in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Föritz und der FFW Mupperg geregelt.

3.2. Anträge auf Nutzung sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinde einzureichen (Vordruck der Gemeinde) und werden in einem Veranstaltungskalender festgehalten.

3.3. Die Benutzererlaubnis wird mittels Nutzungsvertrag durch den Bürgermeister erteilt (Vordruck). Mit der Antragstellung, spätestens bei der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages hat der Nutzer alle vom Eigentümer geforderten und für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorzulegen. Dazu gehört auch der Nachweis über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz.

3.4. Der Nutzungsvertrag enthält:

- die gemieteten Anlagen und Räumlichkeiten mit maximal zulässiger Besucherzahl
- die Nutzungsdauer
- die Höhe der Nutzungsgebühr
- Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme

3.5. Der Nutzer erkennt die Haus- und Benutzerordnung als Bestandteil des Vertrages an.

- 3.6. Der Nutzer verpflichtet sich, alle Personen, die aufgrund dieses Vertrages die Räumlichkeiten aufsuchen, auf die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.

Er ist für die Einhaltung folgender Bestimmungen zwingend verantwortlich:

- Im gesamten Gebäude, inkl. Kellerräumen, ist das Rauchen verboten.
- Das Mitbringen von Heiz- und Kochgeräten sowie deren Nutzung ist verboten.
- Einrichtungsgegenstände sowie Bestecke, Teller und Tassen dürfen nicht außerhalb des Gebäudes gebracht oder verwendet werden.

Er erkennt an, dass private oder vereinseigene Gegenstände, die in das Gebäude mitgebracht oder in ihm gelagert werden, nicht durch die Gemeinde versichert sind.

4. Pflichten der Nutzungsberechtigten

- 4.1. Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglichst behandelt werden.
- 4.2. Der Nutzer verpflichtet sich vor Beginn der Veranstaltung alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen, versicherungstechnischen und sonstigen Genehmigungen einzuholen, eventuell erforderliche Anmeldungen bei der GEMA vorzunehmen und das Jugendschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz, die Brandschutzordnung, lebensmittelrechtliche Bestimmungen, die Hausordnung und andere relevante Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- 4.3. Einzelheiten hinsichtlich Dekoration etc. sind mit dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten abzustimmen.
- 4.4. Die überlassenen Räumlichkeiten, die Einrichtung und die technischen Geräte sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Beauftragten des Bürgermeisters wie übernommen zu übergeben. Defekte Geräte, beschädigte Einrichtungsgegenstände oder Schaden an der baulichen Substanz sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden und werden von ihm auf dem Nutzungsvertrag vermerkt. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden. Der Nutzer haftet auch für Schäden durch Dritte, bei von ihm organisierten Veranstaltungen. Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Die Schadenregulierung erfolgt auf Grundlage gültiger, gegenwärtiger Preise.
- 4.5. Die individuelle Gestaltung des Saales mit Tischen und Stühlen wird durch den Nutzungsberechtigten vorgenommen. Der Notausgang ist freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind die Stühle und Tische lt. Bestuhlungsplan (Hinweis: Der Plan hängt aus bzw. ist er bei Vertragsabschluss an den Veranstalter zu übergeben) zurückzustellen.
- 4.6. Nach der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu schließen, während der Heizperiode alle Heizkörper auf Frostschutz zu stellen, elektrische Geräte und Lichtquellen auszuschalten. Die Tischdecken sind abzunehmen und zusammenzulegen.
Ab Oktober bis April müssen die Heizungsventile auf „1“ stehen (nicht auf Frostschutz!).
- 4.7. Alle genutzten Räume, Gegenstände und Geschirr sind im endgereinigten Zustand dem Beauftragten zu übergeben.
- 4.8. Für die Übernahme und Übergabe ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Fehlbestände werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 4.9. Der Beauftragte überprüft die Reinigung. Eine notwendige Nachreinigung wird dem Nutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Reinigungsgeräte und -mittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 4.10. Alle Anlagen (Medientechnik, Schankanlage etc.) dürfen nur von einer eingewiesenen Person bedient werden. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien sind zu beachten.
- 4.11. Die Schankanlage ist vor und nach der Veranstaltung durch die Gemeinde von einem Fachmann zu reinigen und entsprechend in das vorliegende Betriebsbuch einzutragen.
- 4.12. Manipulationen an Elektro-, Brandmelde-, Heizungsanlagen sowie Türschließenanlagen sind verboten und führen zum Entzug der Benutzererlaubnis.

5. Entgelt

Für die Nutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ ist ein Entgelt nach der Entgeltfestsetzung an die Gemeinde zu zahlen.

6. Verstöße

Der Nutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verordnung von der weiteren Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ ausgeschlossen werden.

7. Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt Tag nach Vollendung der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 12.11.2013
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise zur erneuten Bekanntmachung:

Im Amtsblatt der Gemeinde Föritz vom 30.10.2013, wurde die Haus- und Benutzerordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg vom 17.10.2013 bekannt gemacht. Im Punkt 3.3 wurde bei der Ausfertigung der Satzung der Satz 2 vergessen. Deshalb wurde die Satzung am 12.11.2013 erneut ausgefertigt und hiermit nochmals bekannt gemacht.

Föritz, den 28.11.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 315/40/2013
vom 19.11.2013

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 39. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 22.10.2013

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 19.11.2013, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 39. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 22.10.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 20.11.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 316/40/2013
vom 19.11.2013

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 22.10.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mehrfach geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 19.11.2013, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 22.10.2013 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss Nr. 313/39/2013 vom 22.10.2013

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 38. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 08.10.2013

Beschluss Nr. 314/39/2013 vom 22.10.2013

Beschluss über die Streckung von Kommunaldarlehen der Gemeinde Föritz bei der VR-Bank Coburg eG

Datum der Ausfertigung: 20.11.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 313/39/2013
vom 22.10.2013

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 38. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 08.10.2013

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2013 (GVBl. Seite 49, 58) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 22.10.2013, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 38. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 08.10.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 23.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 314/39/2013
vom 22.10.2013

Beschluss über die Streckung von Kommunaldarlehen der Gemeinde Föritz bei der VR-Bank Coburg eG

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 22.10.2013 die Streckung der Darlehen:

- 221011049 über 650.000,00 € bis zum 31.12.2018
- 21011049 über 1.400.000,00 € bis zum 31.12.2018

Grund dafür ist die angespannte Haushaltslage durch die Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer.

Datum der Ausfertigung: 23.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 317/40/2013
vom 19.11.2013

Beschluss über die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Sonneberger Unterland“, bestehend aus den Gemeinden Föritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz zur Entwicklung einer interkommunalen Zusammenarbeit

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 19.11.2013 die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Sonneberger Unterland“, bestehend aus den Gemeinden Föritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz zur Entwicklung einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Herr Andreas Meusel, Bürgermeister der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz wird beauftragt, die kommunale Arbeitsgemeinschaft nach außen zu vertreten.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Datum der Ausfertigung: 20.11.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 318/40/2013
vom 19.11.2013

Beschluss über den Antrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie nach der Thüringer Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 19.11.2013: Dieses kommunale Arbeitsgemeinschaft stellt den Antrag nach der Thüringer Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie, um die objektiv beste Form der Zusammenarbeit der drei Gemeinden herauszufinden.

Vor der Antragstellung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwest einzuholen.

Datum der Ausfertigung: 20.11.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 319/40/2013
vom 19.11.2013

Beschluss über überplanmäßige Ausgaben

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 19.11.2013 die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt 2013 der

Haushaltsstelle 2.36040.94044
Baukostengesamtsanierung „Roter Ochse“

In Höhe von 72.000,00 €

Datum der Ausfertigung: 20.11.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 140/50/2013
des Gemeinderates Föritz vom 05.11.2013

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 49. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.10.2013

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 05.11.2013 die Niederschrift des öffentlichen Teils der 49. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.10.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 15.11.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 141/50/2013
des Gemeinderates Föritz vom 05.11.2013

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 01.10.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 05.11.2013, den nachfolgenden in nicht öffentliche Sitzung am 01.10.2013 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen.

Beschluss-Nr. H 139/49/2013 vom 01.10.2013

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 48. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.09.2013

Datum der Ausfertigung: 15.11.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 139/49/2013
des Gemeinderates Föritz vom 01.10.2013

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 48. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.09.2013

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. Seite 49, 58) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 01.10.2013 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 48. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.09.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 15.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

51. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 03.12.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 51. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 50. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 05.11.2013
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt und Finanzausschusssitzung am 05.11.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 28.11.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

41. Sitzung des Gemeinderates Föritz

Am Donnerstag, dem 12.12.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 41. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 40. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 19.11.2013
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 19.11.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Beschluss über die Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III“ in Föritz OT Heubisch, Teilfläche Flurstück-Nr. 1467/2, Teilfläche Flurstück-Nr. 1468, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/5, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/19, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/20, Teilfläche Flurstück-Nr. 1472/26 und Flurstück-Nr. 1467/1, Gemarkung Heubisch der Fa. Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt (Planungsstand 12.12.2013) sowie Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
5. Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2008, sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters
6. Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2009, sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters
7. Beschluss über die Bestellung des Wahlleiters der Gemeinde und den Stellvertreter des Wahlleiters der Gemeinde für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2014
8. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 28.11.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

27. Sitzung des Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 17.12.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 27. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz statt.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Föritz, den 28.11.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Meiningen
Az.:3-2-0261, Ord.-Nr. 106.02
V/33/13

Meiningen, den 24.10.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Gefell, Landkreis Sonneberg, Az.:3-2-0261 wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 FlurbG
Herr Franklin Mäder
OT Rottmar
Oberlinder Straße 16
96524 Föritz

als Vertreter bestellt für die unbekannteten Erben nach

Martha Bätz, geborene Mäder
geb. am 11.07.1907, verst. am 01.04.1993
wohnhaft gewesen in Rottmar,

bezogen auf das Grundstück in der **Gemarkung Rottmar Flurstück 77.**

Der Wirkungskreis umfasst die Vertretung in dem o. a. Flurbereinigungsverfahren. Die Bestellung bleibt so lange gültig bis sie von dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung aufgehoben wird.

Begründung:

Das aufgeführte Grundstück ist im Verfahrensgebiet des oben bezeichneten Flurbereinigungsverfahrens gelegen. Der Eigentümer ist aus dem Grundbuch nicht ersichtlich. Trotz umfangreicher Recherchen konnten Erben des Bucheigentümers nicht festgestellt werden.

Es wurden zwar mutmaßliche Erben ermittelt, diese legitimierten sich jedoch nicht durch einen Erbschein. Ein Eigenbesitzer ist nicht vorhanden.

Die Flurbereinigungsbehörde ist demgemäß nach § 13 Abs. 2 Satz 2 FlurbG berechtigt, selbst einen Vertreter zu bestellen. Die Vertreterbestellung ist notwendig, damit die Interessen der unbekannteten Teilnehmer in den im Rahmen der Flurbereinigung stattfindenden Terminen und bei den durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

ÖFFNUNGSZEITEN**der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz**

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

HINWEIS IN EIGENER SACHE!

Der Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist der 02.12.2013. Wir bitten um Beachtung!

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none">1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Postanschrift:	Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321 E-mail: info@foeritz.de